

sches Rechtsdenken schildert der Autor anschaulich, gelegentlich mit witzigen Formulierungen. Den gegenwärtigen Stand juristischer Methodendiskussion vergröbert und ironisiert er dermaßen (vor allem zu Lasten Viehwegs und Essers), daß die Hauptadressatengruppe des Buches, nämlich Zugang zur Rechtswissenschaft suchende Studenten, Steine statt Brot erhalten. Auch die zwischen Selbstkritik und Selbstgerechtigkeit schwankenden Hiebe auf die Zunft hinterlassen ein zwiespältiges Gefühl. Sie klingen oft sympathisch, helfen aber nicht weiter, wenn Klarheit über die politischen und sozialen Bedingungen von Recht und Juristentätigkeit wirklich das Ziel sein sollte. Das Klischee vom dumpfen, seine Umwelt nicht wahrnehmenden und hinter einer Kunstsprache sich verborgenden Wortklauber ist zu albern, weckt bloß besserwisserische Attitüden bei jenen, die die von Wesel apostrophierte juristische Welt nicht kennen. Und stets wird das verderbliche politische Vorverständnis beschworen, der angeblich überall präsente Doppelstandard in Rechtsetzung und -anwendung! Wesel selbst liefert mit apodiktischen, aber als juristische Beurteilung gemeinten Aussagen zu aktuellen Problemen (in rebus freiheitliche-demokratische Grundordnung, »Grüne«, Umweltrecht) treffliche Beispiele dafür, wie eine politische Grundhaltung juristische Ergebnisse diktieren kann. Gegenmeinungen oder -argumente werden nicht ernst genommen, unkundige Leser über Kontroversen nicht ins Bild gesetzt.

Ärgerlich schließlich auch bodenlose Übertreibungen, wie daß Vertragsfreiheit »unsozial« sein müsse, oder gar, daß das sachenrechtliche Abstraktionsprinzip der »Sozialisation« junger Juristen diene, sie knechtend, selbstverständlich. Der Anhang zur Studienliteratur zeugt, was das öffentliche Recht anlangt, von souveräner Unkenntnis dessen, was auf dem Markt ist.

Man kann das Buch trotzdem mit Gewinn lesen. Es führt in origineller Form viel Interessantes zusammen, vor allem aus dem Bereich der Historie. Und es dokumentiert, wie vorbehaltlose Vereinfachung der Darstellung eine vielschichtige Materie als völlig simpel erscheinen lassen kann. Wer schon eine eigene Vorstellung hat von der »juristischen Welt«, wird beides interessant finden; wer über Wesel Zugang sucht, hat die Chance, sich im kritischen Lesen zu üben.

Philip Kunig

Hans Reinhard

Rechtsgleichheit und Selbstbestimmung der Völker in wirtschaftlicher Hinsicht. Die Praxis der Vereinten Nationen

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 74, Berlin, Heidelberg, New York, Springer-Verlag, 1980, XIV, 373 S. DM 86,—

Reinhard beschreibt den Prozeß, in dem unbestrittene, aber vage Völkerrechtsprinzipien (die in Art. 1 (2) und SS UN-Charta verankerten Grundsätze der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker) in der Konventions- und Resolutionenpraxis der

Vereinten Nationen um eine wirtschaftliche Komponente angereichert und in dieser Form als Hebel benutzt werden, mit dem überkommene Völkerrechtsnormen in Frage gestellt und in Richtung auf eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer umgestaltet werden. Er tut das materialreich und mit begrüßenswerter Fürsorge für Leser, die nicht im Umkreis einer »repository library« arbeiten: Bis in die Ausschusstadien zurück sind z. B. jeweils die genauen Abstimmungsergebnisse festgehalten, und Materialien werden nicht nur nach ihrer offiziellen Quelle zitiert, sondern es werden auch leichter zugängliche Fundstellen angegeben.

Damit ist das Buch einer der wertvollsten Beiträge zum Entwicklungsvölkerrecht der letzten Jahre. Während nämlich die Diskussion um ein postulierte »Recht auf Entwicklungshilfe« auf der Grundlage der klassischen Völkerrechtsquellen nicht recht weiterkommt, erweist sich die interpretative Dynamisierung der anerkannten UN-Prinzipien als besonders wirksames völkerrechtspolitisches Instrument der Entwicklungsländer (wie überhaupt in der heutigen Völkerrechtsgemeinschaft ein solcher Wandel von in abstracto akzeptierten, vagen Normen ein funktionalerer Rechtsanpassungsmechanismus sein dürfte als die Entstehung neuen Völker gewohnheitsrechts durch Übung und opinio juris). Reinhard zeigt, wie sämtliche Themen der Nord-Süd-Konfrontation in der UNO in dieser Perspektive gesehen werden können:

Nach der grundlegenden Anerkennung einer wirtschaftlichen Komponente von Rechts-gleichheit und Selbstbestimmungsrecht in den Menschenrechtspakten von 1966 konnten von dieser Position aus – in Verbindung mit der Proklamation des Verfügungsrechts über die natürlichen Ressourcen – das völkerrechtliche Enteignungs- und diplomatische Schutzrecht relativiert werden, und zusätzlich konnte eine materielle Sicht des völkerrechtlichen Gleichheitssatzes – dokumentiert in der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten und Folgeresolutionen in Generalversammlung und UNCTAD eine internationale Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer rechtfertigen helfen.

Die selbstgewählte Beschränkung auf die Praxis der Vereinten Nationen, die eine eher deskriptive, chronologische Darstellungsweise verlangt, hat zwar zwangsläufig zur Folge, daß die Schilderung der ausdauernden Positionskämpfe um jede Nuance eines Resolutionsparagraphen gelegentlich ermüdend wirkt, aber gerade diese Schilderung war dringend notwendig. Stärker als in allen dogmatischen Erörterungen über die Rechtsnatur von UN-Resolutionen wird in diesem Bericht vom augenblicklichen Hauptschauplatz der Völkerrechtspolitik deutlich, wie die von der Mehrheit der Mitglieder getragene Resolutionspraxis trotz des Widerstandes der westlichen persistent objectors den Bedeutungsgehalt überkommener Völkerrechtsinstitute unaufhaltsam ändert – und wie die objectors die Ergebnisse dieses Prozesses schließlich in erheblichem Ausmaß akzeptieren. Der Verfasser spricht in der Einleitung von einem »völkerrechtlichen Erosionsprozeß« (S. 20), den es insoweit zu beschreiben gilt, doch sein Bericht ist nicht das Klaglied, das man daraufhin vielleicht erwarten könnte, sondern eine wohl tuend nüchterne Bestandsaufnahme eines Entwicklungsprozesses, den eine universelle und nicht ethnozentrisch verengte Völkerrechtssicht zur Kenntnis zu nehmen hat.

Daß die Völkerrechtsdogmatik durch diese Entwicklung vor noch ungelöste Probleme

gestellt wird, ist sicher: Das ceterum censeo der Entwicklungsländer, die in jedem Bereich der Völkerrechtsentwicklung ihre petita entwicklungspolitischer, anti-kolonialistischer und anti-rassistischer Natur an die Spitze stellen, lässt die Konturen von Selbstbestimmungsrecht, Menschenrechtsschutz und Interventionsverbot in problematischer Weise verwischen. Aber mehr noch als auf anderen Rechtsgebieten gilt für das Völkerrecht, das die Rechtsentwicklung nicht durch Theorie sondern Praxis bestimmt wird.

Brun-Otto Bryde

Michael Fritzsche

Fiskalregime von Bergbauvorhaben

Studien zum Internationalen Rohstoffrecht, Band IV, Frankfurt am Main: Alfred Metzner Verlag, 1979, 226 S., DM 68,—

In der vom Institut für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt herausgegebenen Reihe der Studien zum Internationalen Rohstoffrecht¹ behandelt der von Fritzsche verfaßte Band ein zentrales Problem für Bergbauvorhaben in Entwicklungsländern. Gegenstand der Arbeit sind dabei sich aus der Ertragsaufteilung bei Bergbauprojekten metallischer Rohstoffe in Entwicklungsländern ergebende Fragen. Dabei wird der Begriff Fiskalregime recht weit verstanden (S. 23) als die Summe aller Regelungen, welche die Ermittlung des Projektertrages, seine Verwendung zugunsten von Beteiligten sowie etwaige Kontrollmechanismen betreffen. Im Kern geht es dabei um die Frage, wie der aus einem Bergbauvorhaben in einem Entwicklungsland sich ergebende Gewinn zwischen dem Entwicklungsland und einem ausländischen Investoren geteilt wird.

Dazu wählt der Verfasser einen außerordentlich interessanten methodischen Ansatz. Im ersten Kapitel, ›Einführung‹ überschrieben, gelingt es ihm, die Ausgangssituation der unterschiedlichen Interessen des Entwicklungslandes und des ausländischen Investors auf der Grundlage der besonderen wirtschaftlichen Situation solcher Bergbauvorhaben zu umreißen. Dabei steht am Beginn eine gleichsam klassische Austauschsituation, bei der jede Seite über das verfügt, was die andere gerade wünscht. So benötigen die Entwicklungsländer zur Erschließung ihrer Rohstoffe großes Kapital und fortgeschrittenen technologische Erfahrungen. Die wenigen großen ausländischen, als Investoren in Betracht kommenden Unternehmen benötigen die Rohstoffe.

Dennoch wird die Zusammenarbeit beider Seiten durch vielfältige Probleme belastet.

1 Vgl. zu Band 1 Weber VRÜ 13 (1980), S. 74–77; zu Band 2 Gusy VRÜ 15 (1982), S. 378–381; zu Band 3 Kuning VRÜ 16 (1983), S. 469–470; zu Band 5 Gusy VRÜ 15 (1982), S. 483–485.